

Infostand 12.9.2022

Seite 1 von 2

Herbst-Update

Newsletter der Marktgemeinde PölsOberkurzheim zur Corona-Pandemie

Liebe PölsOberkurzheimerInnen!

Mit 09.09.2022 ist die 1. Novelle der COVID-19-VerkehrsbeschränkungsVO in Kraft getreten, womit sich das aktuell geltende COVID-19-Verhaltensreglement wie folgt darstellt:

Verkehrsbeschränkungen (gelten ausschließlich für positiv auf das Corona-Virus getestete Personen und ersetzen seit August die ursprüngliche Absonderung)

- Maskenpflicht außerhalb des privaten Wohnbereichs in geschlossenen Räumen (sofern ein physischer Kontakt mit anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann) sowie im Freien, wenn der Mindestabstand zu anderen Personen von 2 Metern nicht eingehalten werden kann
- Maskenpflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln
- Maskenpflicht in privaten Verkehrsmitteln (sofern ein physischer Kontakt mit anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann)
- Maskenpflicht bei Zusammenkünften im privaten Wohnbereich (geschlossene Räume) sowie im Freien, wenn der Mindestabstand zu anderen Personen von 2 Metern nicht eingehalten werden kann
- Betretungsverbot für folgende Einrichtungen: Alten- und Pflegeheime (ausgen. Bewohner:innen), Krankenanstalten (ausgen. Patient:innen), Kuranstalten (ausgen. Patient:innen), Einrichtungen der Tagesstrukturen (ausgen. Klient:innen), Kindergärten, Kinderkrippen, Krabbelstuben, Primarschulen (VS/MS); Die Betretungsverbote gelten nicht für Mitarbeiter:innen der genannten Einrichtungen.
- Wichtiger Hinweis mit Blick auf die nahende Bundespräsidentenwahl: Die Maskenpflicht entfällt zum Zweck der gesetzlich vorgeschriebenen Identifikation bei Wahlen (Maske darf kurz abgenommen werden), ebenso wenig gilt das Betretungsverbot für Wahllokale, die sich in Schulen befinden.
- Die Verkehrsbeschränkungen enden:
 - a) sobald nach einem positiven Antigentest der PCR-Test negativ ausfällt;
 - b) durch Freitesten, sofern der CT-Wert beim PCR-Test bei 30 oder höher liegt (Freitesten ab dem 5. Tag ab Probeentnahme (= Testzeitpunkt) möglich);
 - c) automatisch nach 10 Tagen;

Infostand 12.9.2022

Seite 2 von 2

Eine generelle FFP2-Maskenpflicht gilt derzeit in folgenden Einrichtungen:

- Kranken- und Kuranstalten
- Alten- und Pflegeheime
- Orte, an denen Gesundheits- und Pflegedienstleistungen erbracht werden (Arztpraxen & Co.)

3G-Regel

3G-Nachweise müssen nur noch von Besucher:innen, Mitarbeiter:innen und Dienstleister:innen in Kranken- und Kuranstalten, Alten- und Pflegeheimen sowie vergleichbaren Settings erbracht werden.

COVID-19-Präventionskonzepte und -Beauftragte

Die Erstellung bzw. Bestellung von COVID-19-Präventionskonzepten und -Beauftragten ist nur noch in vulnerablen Settings (Krankenanstalten, Alten- und Pflegeheime etc.) sowie bei Zusammenkünften mit mehr als 500 Personen notwendig.

Starten wir gemeinsam in einen gesunden Herbst!

Ihr
Bürgermeister Mag. Gernot Esser
& das gesamte Gemeindeteam